

Satzung der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. (BVF)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. mit Sitz in Mörfelden-Waldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, insbesondere der Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm und anderen nachteiligen Auswirkungen des Luftverkehrs.

Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch:

- die Mitgliedschaft in den Fluglärmkommissionen an den Deutschen Flughäfen gem. § 32b LuftVG
- die Mitgliedschaft im beratenden Ausschuss gem. §32 a LuftVG
- Mitwirkung bei Gesetzgebungsverfahren und der Erstellung von Konzepten zu Luftverkehrsthemen
- Beratung von Verbänden, Vereinen und Kommunen im Bereich der Bekämpfung des Fluglärms
- Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Seminaren
- Vergabe von wissenschaftlichen Aufträgen, die der Vermeidung und Minderung von Fluglärm und anderen Immissionen des Luftverkehrs dienen.

Die BVF ist überparteilich und überkonfessionell. Sie kann nationalen und internationalen Organisationen beitreten.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der Nummer VR 50441 eingetragen.

§ 2 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- Beiträgen der Mitglieder
- Spenden
- Ggfs. öffentliche Fördermittel

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verkehrsclub Deutschland (VCD), Rudi-Dutschke-Straße 9, 10969 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können Personen und Personenvereinigungen werden. Aufnahmeersuchen sind mit Begründung einer ausführlichen Schilderung der örtlichen Gegebenheiten zu versehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Stimmberechtigt sind nur juristische Personen und Personengruppen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt jeweils zum Jahresende. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe

Organe der Vereinigung sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Dazu lädt der Präsident oder einer seiner Vizepräsidenten mit einer Frist von vier Wochen ein. Die Einladung kann per Briefpost oder auf elektronischem Wege erfolgen.

Über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Versammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben.

Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Versammlung nimmt eine Einnahme-/Ausgaberechnung getrennt für jedes Geschäftsjahr entgegen.

Die Versammlung entscheidet dem Grunde nach, ob Vorstandsmitglieder entgeltlich für den Verein tätig werden dürfen. Die Details regelt der Vorstand.

Die Versammlung kann einen Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier höchstens sechzehn Mitgliedern. Dazu zählen der Präsident als 1. Vorsitzender, bis zu drei Vizepräsidenten als stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer im Sinne von § 26 BGB, die jeweils Einzelvertretungsbefugnis besitzen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden auch die Kostenerstattungen für die im Rahmen der Vorstandstätigkeit anfallenden Kosten geregelt.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen gem. § 3 Nr. 26 EStG erhalten. Der Vorstand kann einzelne Tätigkeiten auch an nicht ehrenamtliche Personen delegieren, wobei hierfür gesonderte Dienstleistungsverträge abzuschließen sind.

§ 7 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat aus sachverständigen Personen gebildet. Die Berufung in den Beirat erfolgt durch den Vorstand.

§ 8 Haftung

Die BVF haftet gegenüber ihren Mitgliedern nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren.

§ 9 Auflösung

Die BVF kann nur aufgelöst durch eine Mitgliederversammlung werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

§ 10 Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung oder Funktionsbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung vom 22.3.2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.